

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER
BERGISCHEN UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 31

DATUM 26. Juni.2002

NR. 12

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal

Vom 26. Juni 2002

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat der Fachbereich Chemie der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 21.09.2000 (Amtl. Mittlg Jg. 29, Nr. 32 vom 27.09.2000) wird wie folgt geändert:

1. An § 9 Abs. 1 wird mit der Nummer 4 angefügt:
„4. am Mentorensystem teilgenommen hat.“
2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.“
3. § 9 Abs. 3 enthält folgende Fassung:
Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei der Meldung zur ersten Fachprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen, sowie die für die jeweilige Fachprüfung erforderlichen Leistungsnachweise,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im gleichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 3. eine Erklärung, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widerspricht.
4. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung
„Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Nr. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.“

5. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung
„Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist bei der Meldung zur ersten Fachprüfung der Diplomprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 - 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie die für die betreffende Fachprüfung erforderlichen Leistungsnachweise,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Chemie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet,
 3. eine Erklärung, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widerspricht,
 4. die Bezeichnung der gewählten Prüfer bzw. Prüfungsfächer gemäß § 18 und gegebenenfalls der Zusatzfächer gemäß § 22.
- § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.“
6. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung
Die Zulassung zur Diplomprüfung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass dem Prüfungsausschuss bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung
1. die Leistungsnachweise im Fach Analytische Chemie (Praktikum Analytische Chemie II) und im Wahlpflichtfach 2 (2 Leistungsnachweise),
 2. der Nachweis der Sachkenntnis nach § 5 ChemVerbotsVO in Toxikologie und Rechtskunde,
 3. die Teilnahmebescheinigungen für je eine Exkursion im Basis- und Wahlpflichtstudium.
- vorgelegt werden. § 10 gilt entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die zum Wintersemester 2001/2002 erstmalig für den integrierten Studiengang Chemie an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal eingeschrieben worden sind. Die Änderungen Nr. 5 und 6 finden auf alle Studierenden Anwendung, die nach In-Kraft-Treten erstmals Fachprüfungen der Diplomprüfung ablegen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen-Universität - Gesamthochschule Wuppertal veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 10.07.2001.

Wuppertal, den 26. Juni 2002

Der Rektor
der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal

Univ.-Prof. Dr. Volker Ronge